

Förderkreis Neuenkirchen e. V. Mario Meyer zum Alten Borgloh Im Esch 57 49586 Neuenkirchen Der Samtgemeindebürgermeister Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen

Telefon 05465 201-0 Telefax 05465 201-20

www.neuenkirchen-os.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, 08.00 - 12.00 Uhr Montag bis Mittwoch, 14.00 - 16.00 Uhr Donnerstag, 14.00 - 17.00 Uhr

Auskunft erteilt

Fe

25.08.2022

Claudia Feltmann 05465 201-26 feltmann@neuenkirchen-os.de

Ausnahmegenehmigung von der Sonn- und Feiertagsregelung (NLöffVZG) - Öffnung von Verkaufsstellen in Neuenkirchen

Sehr geehrter Herr Meyer zum Alten Borgloh,

auf Ihren Antrag vom 04.08.2022 genehmige ich Ihnen hiermit anlässlich der Neuenkirchener Kirmes in der Ortsmitte von Neuenkirchen wie folgt zu öffnen:

"Kirmessonntag" — Neuenkirchener Kirmes Sonntag, den 04.09.2022, Verkaufsstellen: Lindenstraße, Alte Poststraße in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

Begründung:

Die Zulassung von Sonntagsöffnungen richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG).

Nach § 3 NLöffVZG dürfen an Werktagen Waren ohne zeitliche Begrenzung verkauft werden, während gem. § 3 Abs. 2 NLöffVZG an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen Verkaufsstellen nur in Ausnahmefällen öffnen dürfen.

Als Ausnahmetatbestand gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde u. a. auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt. Hierbei darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden und dabei die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich von vier Sonntagen nicht überschritten werden. Der Antrag kann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegenden der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegen den der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegen der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegen der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der überwiegen der Verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der verkaufsstellen in dem Gebiet wann von der verkaufsstellen verkaufsstellen verkaufss

kann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet Kreissparkasse Bersenbrück für das die Öffnung beantragt wird, oder einer sie vertretenden NOLADE21BEB Personenvereinigung gestellt werden.

VR-Bank eG im Osnabrücker Nordland IBAN DE16 2656 7943 0181 1703 00 BIC GENODEF1NOP Der Behörde wird bei der Zulassung von Sonntagsöffnungen Ermessen eingeräumt. Das Ermessen ist dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen auszuüben. Zweck der Ermächtigung ist es, für die Einhaltung der allgemein zulässigen Verkaufszeiten zu sorgen.

Gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20.04.2021, in Kraft getreten am 06.05.2021, zur Durchführung des NLöffVZG wurden konkretisierende Verwaltungsvorschriften erlassen.

So gibt der vorbezeichnete Runderlass den zuständigen Behörden vor, dass bei der Entscheidung über eine Zulassung die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des BVerfG vom 01.12.2009-1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07- zum BerlLadÖffG zu beachten ist. Im Hinblick auf die grundsätzlich sicherzustellende Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dürfen Öffnungen an den nicht nach § 5 Abs. 1 S. 2 NLöffVZG ausgenommenen Sonntagen nur bei nachgewiesenem Vorliegen der Voraussetzungen zugelassen werden.

So ist insbesondere darzulegen, ob und wie zumindest einer der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonntagen rechtfertigt. Dazu bedarf es einer nachvollziehbaren und dokumentierten Begründung, denn es muss Klarheit über die Art sowie über das zeitliche und räumliche Ausmaß der Veranstaltung oder des Ereignisses bestehen.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, ob der jeweilige Sachgrund so gewichtig ist, eine Ausnahme von der Sonntagsruhe zu rechtfertigen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. vom 01.11.2019-7 ME 56/19 - und 01.09.2020 - 7 ME 89/20-).

Hinzuweisen ist auf die ständige Rechtsprechung zur Feststellung von Sachgründen. So werden wirtschaftliche Interessen an einer sonntäglichen Ladenöffnung wie z. B. Umsatzinteresse des Handels oder Shoppinginteressen der Kundinnen und Kunden nicht als Sachgründe akzeptiert.

Als Sachgrund zur beantragten Sonntagsöffnung wurde die Neuenkirchener Kirmes als besonderer Anlass ausgewählt. Erforderlich ist im Kern, dass der besondere Anlass den Sonntag prägt und die Geschäftsöffnung sich als bloßer Annex zu dieser Veranstaltung darstellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 01.12.2009- 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 - und OVG Niedersachsen, Beschl. vom 05.05.2017 7 ME 32/17-, 13.09.2017 7 ME 77/17-, 01.11.2017 - 7 ME 100/17-, 05.10 2018 - 7 ME 75/18-, 07 03.2019 - 7 ME 9/19 -, 01.11.2019 -7 ME 56/19- und 01.09.2020 - 7 ME 89/20 -).

Als Prüfkriterien kommen im Wesentlichen folgende Aspekte in Betracht:

1. Besucherströme

Es bedarf einer Prognose, dass die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Besucherströme können von der

Antragstellerin oder dem Antragsteller prognostiziert werden, die Gemeinde hat aber die Bewertung nachvollziehbar vorzunehmen.

2. zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang des Anlasses muss den der Ladenöffnung begründen (vgl. VG Braunschweig, Beschl. vom 31.01.2020 - 1 B 14/20 -).

3. örtlicher Umfang

Die Festlegung des Ortsbereichs stützt das Regel-Ausnahme-Prinzip. Daher ist insbesondere der Bezug des Ortsbereichs der Ladenöffnung zum Anlass nachvollziehbar darzustellen. Die Ladenöffnung darf auch hier insoweit nur Annex sein. Es ist zu prüfen und zu begründen, wie weit die Ausstrahlungswirkung des Anlasses örtlich reicht. So werden z. B. bei kleineren Veranstaltungen Entfernungen der Läden von 800 m bis 1000 m hiervon regelmäßig nicht mehr erfasst (vgl. VG Köln, Beschl. vom 04.12.2018 — 1 L 2722/18-, VG Braunschweig, Beschl. vom 31.01.2020 - 1 B 14/20-).

Sie haben den Antrag auf Sonntagsöffnung am 04.08.2022 als Vorsitzender des Förderkreises Neuenkirchen e.V. schriftlich gestellt. Die Verkaufsstellen sollen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung der Neuenkirchener Kirmes, welche an zwei Tagen (03.09.2022 bis zum 04.09.2022) in der Ortsmitte von Neuenkirchen (Lindenstraße, Alte Poststraße) veranstaltet wird, stattfinden. Eine Anhörung zu Ihrer beantragten Sonntagsöffnung wurde durchgeführt. Eine Stellungnahme von der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Weser-Ems ist eingegangen und bei dieser Zulassung berücksichtigt worden.

Die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung sind vorliegend erfüllt, da die Neuenkirchener Kirmes einen hinreichenden Anlass für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen darstellt.

Die Neuenkirchener Kirmes findet seit mehreren Jahrzehnten traditionell am ersten Sonntag im September von Samstag bis Sonntag im Ortskern auf dem Dorfbrunnenplatz und den gesperrten Straßenabschnitten (Lindenstraße, Alte Poststraße) statt. Darüber hinaus finden traditionell am Sonntag Aktionsstände von verschiedenen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Neuenkirchen statt. Die Veranstaltungen stellen unter Berücksichtigung der Tradition und eines veranstaltungstypischen Gesamtbildes ein besonderes Ereignis für die Gemeinde Neuenkirchen und die umliegenden Gemeinden dar.

Zur Neuenkirchener Kirmes rechnen der Förderkreis Neuenkirchen e. V. und die Marktbeschicker mit mehreren tausenden Besuchern. Unter Bezugnahme aus den Erfahrungen der Vergangenheit besuchten rund 3.500 Besucherinnen und Besucher an dem Wochenende die Neuenkirchener Kirmes, davon ca. 2.000 Besucherinnen und Besucher allein am Sonntag. Diese Prognose ist nachvollziehbar. Eine alleinige Sonntagsöffnung der Einzelhandelsgeschäfte würde einen solchen Besucherstrom nicht erzeugen. Laut vorsichtigen Schätzungen und Berichten der Einzelhändler und der Marktbeschicker, ist das Verhältnis von Kirmesbesuchern (ca. 2.000 Personen) zu Einzelhandelskunden (ca. 200 Personen) anzusetzen.

Die Anlassveranstaltung ist am Samstag, 03.09.2022, für die Zeit von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr und am Sonntag, 07.05.2022 für die Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, festgesetzt. Die beantragte Sonntagsöffnung wurde für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr vom Förderkreis Neuenkirchen e. V. beantragt und ist damit zeitlich als Annex zu werten.

Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung beschränkt sich auf den Bereich, der die Ausnahme begründenden Veranstaltung. Der Aufbau der Kirmes erstreckt sich über die Lindenstraße, auf dem Dorfbrunnenplatz bis hin zur Alten Poststraße. Die Sonntagsöffnung wird für den Bereich der Lindenstraße, Alte Poststraße beantragt, die somit das fußläufig erreichbare Umfeld der Veranstaltung darstellen. Da durch die Kirmes ein nicht unerheblicher Teil der Parkplätze wegfällt, werden die Parkplätze in der Alten Poststraße/Ecke Limberger Straße (bis zur Absperrung) als Parkplätze für die Kirmes benötigt. Damit ist der räumliche Bezug zwischen der festgesetzten Kirmes als Anlassveranstaltung und der beantragten Sonntagsöffnung gegeben.

Nach alledem ist die Anlassveranstaltung prägend für den Sonntag, 04.09.2022 und die von Ihnen beantragte Sonntagsöffnung stellt sich lediglich als Annex zur eigentlichen Veranstaltung dar. Die Anlassveranstaltung würde darüber hinaus auch durchgeführt, wenn die Sonntagsöffnung nicht zugelassen werden würde.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die von Ihnen beantragte Sonntagsöffnung am 04.09.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr durch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG gerechtfertigt ist.

Die beantragte Sonntagsöffnung ist daher zuzulassen.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil des Bescheides.

Arbeitsschutz gemäß 7 NLöffVZG:

Auf besonderen Hinweis der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Weser-Ems im Anhörungsverfahren weise ich Sie ausdrücklich auf die Einhaltung des Arbeitsschutzes normiert in § 7 NLöffVZG hin:

- (1) ¹An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Beschäftigung von Verkaufspersonal innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, an jährlich höchstens 22 dieser Tage zulässig. ²Dabei darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.
- (2) ¹ Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf folgende Ausgleichszeiten:

Wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, muss der Nachmittag eines Werktags derselben Woche in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

2.

1.

Wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert oder die regelmäßige Arbeitszeit in den Fällen der Nummer 1 spätestens um 13 Uhr endet, muss ein ganzer Werktag derselben Woche arbeitsfrei bleiben. 3.

Wenn die Beschäftigung weniger als drei Stunden dauert, muss an jedem zweiten Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben; anstelle des Nachmittags darf ein Vormittag eines Sonnabends oder eines Montags in der Zeit bis 14 Uhr arbeitsfrei gegeben werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 muss mindestens jeder dritte

Sonntag arbeitsfrei bleiben.

(3) ¹Verkaufsstelleninhaber sind verpflichtet, ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungszeit und -an des Verkaufspersonals zu führen, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird. ²Das Verzeichnis ist zwei Jahre aufzubewahren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15. 49074 Osnabrück, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird. elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Osnabrück über die auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

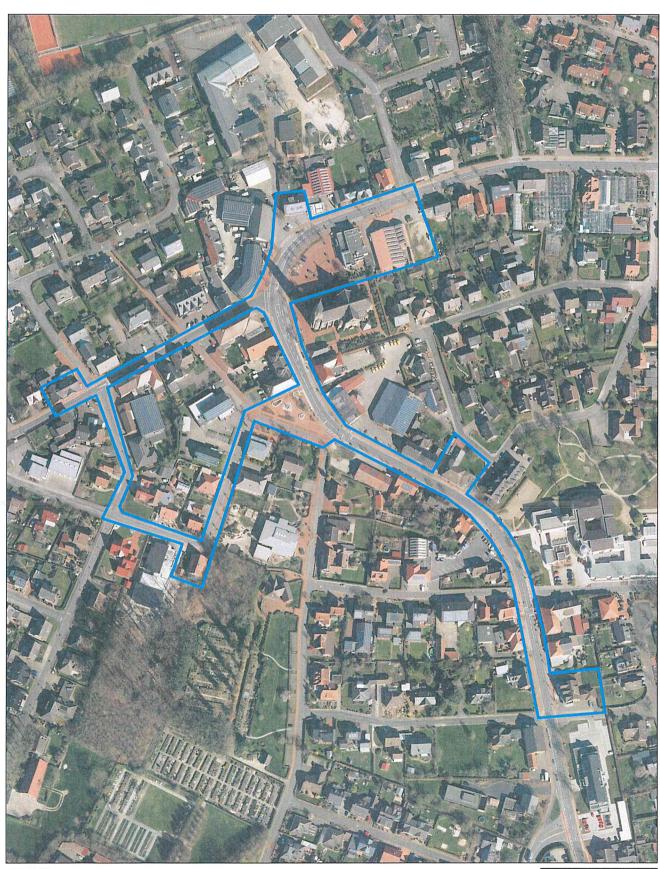
Mit freundlichem Gruß

Christoph Trame

Samtgemeindebürgermeister

Anlage: Lageplan







Samtgemeinde Neuenkirchen Der Samtgemeindebürgermeister Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen

Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 18.08.22	Maßstab: 1:3000

